

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

Des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadt Biberach beantragte die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verlegung und ökologischen Aufwertung des Neuweihergrabens. Die Maßnahme findet auf den städtischen Grundstücken Flst. Nrn. 1901/2 und 1901/4 Gemarkung und Stadt Biberach statt.

Folgende Maßnahme ist Bestandteil der Plangenehmigung:

Im Zuge der Realisierung zusammenhängender Gewerbegebietsflächen und einer wirtschaftlichen Erschließung ist geplant, den Neuweihergraben zu verlegen und ökologisch aufzuwerten. Mit wechselnden Böschungsneigungen soll der im bestehenden Neuweihergraben vorherrschende Charakter eines Entwässerungsgrabens vermieden werden. Der neue Neuweihergraben mit Uferböschungen, mit wechselnder Neigung und leichter Mäandrierung des Gerinnes soll zu einem naturnahen Gewässerverlauf verlegt werden.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

22.11.2018

Gez.
Svenja Herle
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 23. November 2018